

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath

**Sitzungstermin:** 20.07.2023  
**Sitzungsbeginn:** 18:02 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:24 Uhr  
**Ort, Raum:** Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus

## ANWESENHEIT:

### Vorsitz

Herr Norbert Bischof Ortsbürgermeister

---

### Beigeordnete

Herr Marco Assenmacher 2. Beigeordneter

---

Herr Dirk Kaufmann Erster Beigeordneter

---

### Mitglieder

Herr Christian Bauer

---

Herr Günter Eich

---

Herr Lars Hoffmann

---

Herr Philipp Johans

---

Herr Werner Jördens

---

Frau Adelheid Lorse

---

Herr Reiner Seitz

---

Frau Ewelina Dominika Szczesniewska ab TOP 06, 18:48 Uhr anwesend

---

Herr Michael Wedel

---

### Verwaltung

Herr Christian Diederichs Schriftführer FB 1 Organisation und Finanzen

---

## Fehlende Personen:

### Beigeordnete

Frau Irmgard Peetz 3. Beigeordnete entschuldigt

---

### Mitglieder

Frau Regina Bullermann-Lentz entschuldigt

---

Herr Ingo Kloep unentschuldigt

---

Herr Andreas Mai entschuldigt

---

Herr Hagen Reifferscheid entschuldigt

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Jünkerath waren durch Einladung vom 13.07.2023 auf Donnerstag, den 20.07.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Planungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Ortsgemeinde Jünkerath - Projekts Elektrifizierung Eifelstrecke
5. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
6. Vorschlagsliste der Gemeinde zum KIPKI
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen, Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Grundstücksangelegenheiten
- 10.1. Grundstücksangelegenheit  
Kauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Jünkerath, Flur 3, Flurstück 103/26
- 10.2. Grundstücksangelegenheit  
Ankauf Grundstück Auf dem Wehrt, Flur 14, Parzelle 109/5
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## **Protokoll:**

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

#### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.06.2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

#### **Sachverhalt:**

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

### **TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-0322/23/17-022**

#### **Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

<b>Art der Zuwendung</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Eingang der Zuwendung</b>	<b>Umfang der Zuwendung</b>	<b>Zuwendungszweck</b>
Geldspende	Dieter Klein e.K. Bahnhofstraße 81 53949 Dahlem	23.05.2023	500,00 €	First Responder Jünkerath

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 11

**Sachverhalt:**

Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt die Eifelstrecke zwischen Köln und Trier im Jahr 2026 zu elektrifizieren. Hierzu wurde geprüft, ob alle Brückenbauwerke über den Gleiskörper für eine solche Elektrifizierung geeignet sind. Dabei wird z. Bsp. geprüft, ob die Bauwerke ausreichend hoch und die Beläge wasserdicht sind. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der „Zugriff“ durch Passanten verhindert wird. Bei bestehenden Bauwerken kann letzteres verhindert werden, in dem ein Zugriffsschutz vor und hinter dem Brückengeländer montiert wird.

Im Bereich der Gemeinde Jünkerath (als Baulastträger) sind davon zwei Bauwerke betroffen. Im Einzelnen handelt es sich um die Brücke über Bahn u. Glaadtbach in Glaadt (ehem. Kreisstraße) und den Gladter Tunnel.

Bei der Brücke über Bahn und Glaadtbach (ehem. Kreisstraße) muss ein Zugriffsschutz nachgerüstet werden. Da das Bauwerk die zusätzlichen Windlasten des Zugriffsschutz nicht aufnehmen kann, beabsichtigt die Bahn, jeweils vor und hinter dem Bauwerk einen (Torsions-) Balken anzuordnen, welcher auf beiden Seiten an Stützen befestigt ist. An diesem Balken kann dann der Zugriffsschutz unabhängig vom Brückenbauwerk montiert werden.

Beim Gladter Tunnel kann die neue Oberleitung auf Grund zu geringer Höhen nicht realisiert werden. Hier denkt die Bahn über einen Ersatzbau für Fußgänger und Radfahrer nach. Die verbleibenden Widerlager wären in diesem Fall ebenfalls von der Bahn zu sichern, da das neuen Bauwerk erheblich schmaler wird als das aktuelle Gewölbe.

Um die Planung an den Bauwerken der Gemeinde weiter voran treiben zu können, hat die DB AG eine Planungsvereinbarung vorgelegt, welche Zuständigkeiten, Kostenträger usw. regelt. Die Entwurfsplanung wird dann zu einem späteren Zeitpunkt mit der Stadt abgestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Gemeinde entstehen keine Kosten, das die Elektrifizierung ursächlich für die erforderlichen Baumaßnahmen ist

**Beschluss:**

Die Gemeinde stimmt der vorgelegten Planung nicht zu und wünscht Nachverhandlungen im Bezug auf die Situation Gladter Tunnel.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 11

**TOP 5: Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025**  
**Vorlage: 2-0313/23/17-023**

**Sachverhalt:**

In der 3. Bündelausschreibung Erdgas wurden für die Abnahmestellen der Ortsgemeinde Jünkerath keine Angebote abgegeben. Daraufhin wurde für das Jahr 2023 mit dem Grundversorger EVM ein Jahresvertrag abgeschlossen. Für die Jahre 2024/2025 steht daher eine Nachbeschaffung an.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden. Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

### **Beschluss:**

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Ortsgemeinde ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich weiterhin zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen: **Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen**

Der Gemeinderat sieht die Mehr- oder Mindermengengrenzen von 5% kritisch, da aufgrund der Erweiterung des Kindergartens und der Klimasituation keine Erfahrungswerte vorliegen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 11

### **TOP 6: Vorschlagsliste der Gemeinde zum KIPKI**

#### **Sachverhalt:**

Das Land hat das kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation KIPKI aufgelegt, es tritt ab 01.07.23 in Kraft. Die Fördermittel sind auf 2 Komponenten aufgeteilt: Einwohnerbezogener Pauschalförderung ca. 14,50 €/Einw und ein wettbewerblicher Teil für sogenannte Leuchtturmprojekte. Die Verbandsgemeinde wird hier mit einem Volumen von 900.000 € (30€/Einw.) bedient, aufgeteilt auf 50 % Verbandsgemeinde und 50 % Gemeinden. Die Verbandsgemeinde verplant ihren Anteil von 450.000 € in Schwimmbäder, Rathäuser, Schulen, zentrale Sportanlagen. 450.000 € verbleiben für Projekte innerhalb der Gemeinden. Um Möglichkeiten besser auszuschöpfen, wird auf eine Pauschalausschüttung zu Gunsten der Gemeinden verzichtet. Da die Fördersumme recht zügig erschöpft sein wird, wird eine Bewertungsmatrix für die einzelnen Projekte aufgestellt, aus der eine Priorisierung vorgenommen werden kann. Projekte sind bis Oktober 2023 anzumelden, eine Entscheidung hierüber erfolgt in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.10.23 und müssen bis 31.07.2026 abgeschlossen sein. Die Antragsfrist endet Januar 2024.'

Hierzu wurde eine Positivliste von der Verbandsgemeinde erstellt und im Verbandsgemeinderat beraten.

Dies sind:

- a) Investitionen in kommunale Klimaschutzmaßnahmen
- b) Investitionen in Klimawandelfolgen

Konkrete Projekte in der Gemeinde sind noch keine benannt, eine Vorauswahl wurde bereits in kleinem Kreis vorgenommen; die Ideen fokussieren sich auf den Kindergartenbereich, der sehr hohe Energiekosten mit sich bringt. Denkbar sind aber ebenfalls Maßnahmen im Wald als Wasserrückhalt.

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde ermächtigt den Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten zusammen mit der Verwaltung und den entsprechenden Stellen geeignete Projekte zu entwickeln und in eine Vorschlagsliste für die Verbandsgemeinde einzustellen. Primäres Ziel ist die Reduktion der Energiekosten in der gemeindeeigenen Immobilie „Kindergarten“ durch geeignete Maßnahmen. Die Vorschläge sollen dann dem Rat zur abschließenden Beratung vorgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

## **TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters**

### **Sachverhalt:**

#### **Sachstand Spielplatz**

- Stromversorgung für Bühne eventuell durch Fa. Klein als Spende
- Förderantrag Leader liegt immer noch in der Warteschleife. Bauantrag wird bei der Kreisverwaltung prioritär bearbeitet; erste Rückmeldung der positiven Stellungnahmen von unterer Wasserbehörde und unterer Landespflege.
- Abnahme durch Spielplatzbeauftragten steht noch aus.

#### **Starkregenkonzept; zweiter Termin, Bereisung der Glaadter Seite**

- Anregungen bezüglich Wassereinlässen
- Bauliche Problemzonen
- Wasserentnahme aus Bächen verboten

#### **Vorstellung der Homepage**

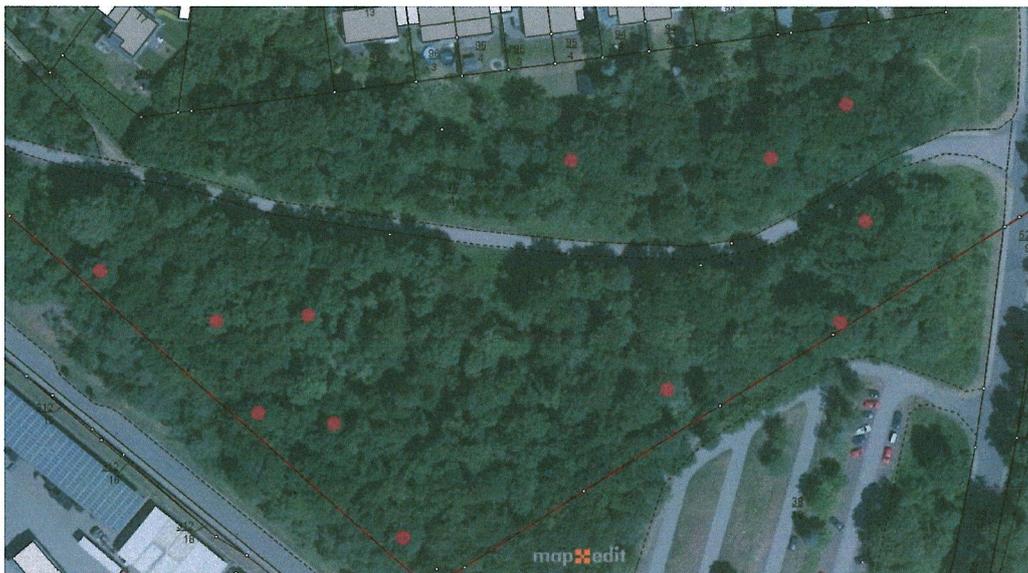
- Hommelsheim hat am 17.07. das erste Layout vorgestellt.
- Es muss jetzt noch die Seite mit Leben, Bildern und Texten befüllt werden.
- Vorschlag: Die Ratsmitglieder sollen durch den Ort gehen und Bilder machen, die Personen und Leben enthalten. Auch gestellte Bilder sind denkbar. Personen dürfen nur mit Genehmigung veröffentlicht werden.

#### **Weitere PV-Fläche**

- Sachstand PV innerhalb des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde: von 250 ha sind bereits jetzt ca. 150 ha verplant
- Erste Potentialfläche auf der Gemarkung Jünkerath ist im Bau und soll in Frühjahr ans Netz gehen
- Zweite Potentialfläche scheidet aus, da die Grundflächenbesitzer dies nicht wollen
- Konversionsflächen: Baurechtlich privilegiertes Vorhaben nur bei Zweigleisigkeit und nur 200 m Abstand, nur dann wird es kein Bebauungsplanverfahren geben
- Der Abstand zur Bahn liegt seit 2023 bei 500 m
- Die förderfähige Höchstgröße der Fläche liegt bei 20 MWp.
- Bei Konversionsflächen spielt es keine Rolle, ob landwirtschaftlich benachteiligt. Probleme würde es nur bei landwirtschaftlich Vorranggebieten geben.
- Ohne Bebauungsplanverfahren möglich, kostenmäßig etwas günstiger, dennoch Umweltplanung und Gutachten in Sachen Naturschutz notwendig

## Lerchenweg: Bebauungsplan: Treffen mit den Planern, Verbandsgemeinde und Gemeinde

- Überarbeitung der Planung, hier Behalt der Eichen



- Wärmeplanung OG Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) für Gemeinden über 100000 Einwohner und über 10.000- 100.000 Einwohner geregelt, kleinere Kommunen fallen aus Fokus raus
- Tiny-Houses Möglichkeit
- Überarbeitung des Bepflanzungsplanes

### Radaktionstag

#### TOP 8: Anfragen, Verschiedenes

#### Sachverhalt:

Der Flyer zum Starkregenkonzept soll auf die Webseite aufgenommen werden.

#### Für die Richtigkeit:

.....  
Nobert Bischof  
(Vorsitzender)

.....  
Christian Diederichs  
(Protokollführer)

Zwischen der

**DB Netz AG**

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

**DB Netz AG**

vertreten durch

Region Mitte  
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement  
Netz Koblenz  
Frankenstraße 1-3  
56068 Koblenz

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

Und der

Ortsgemeinde Jünkerath  
Rathausplatz 1  
54587 Jünkerath  
vertreten durch Ortsbürgermeister Norbert Bischof

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird folgende

## **Planungsvereinbarung**

geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und Ortsgemeinde Jünkerath als Baulastträger der Straßenüberführung SÜ K70 über Glaadtbach (km 81,297) sowie der Straßenüberführung Glaadter Tunnel (km 81,748).
- (2) Die Vereinbarung wird geschlossen mit dem Ziel der
  - Änderung der Eisenbahnüberführung Fußgängerüberführung in Bahn-km 81,297 der Bahnstrecke von Köln nach Trier, Str.-Nr. 2631, im Zuge der Elektrifizierung der Eifelstrecke auf alleiniges Verlangen der DB Netz AG (§§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)).

- Ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung sind die auf Verlangen der DB Netz AG im Zusammenhang mit dem Projekt Elektrifizierung Eifelstrecke stehenden Maßnahmen an der bestehenden SÜ bei km 81,748.

Beide Kreuzungspunkte bleiben unverändert.

- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen.

## **§ 2**

### **Beschreibung der zu planenden Maßnahme**

- (1) Beschreibung der Kreuzungsmaßnahme:
  - a. Anbringen eines Torsionsbalkens, Befestigung des Berührschutzes, Anpassung des Geländers sowie äußere Erdung der bestehenden SÜ bei km 81,297
  - b. Teilweiser Rückbau des Bestandsbogenbauwerks und Neubau der SÜ bei km 81,748 als Fuß- und Radwegüberführung, erforderliche trassierungsbedingte Oberbauanpassung sowie Befestigung des Berührschutzes, Anpassung des Geländers und äußere Erdung

## **§ 3**

### **Grundlagen und Umfang der Planung**

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (2) Der Planung werden folgende Anforderungen / Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:
  - a. Unterlagen des Straßenbaulastträgers:
    - Bestandspläne SÜ km 81,297 (Anlage 1a)
    - Bestandspläne SÜ km 81,748 (Anlage 1b)
  - b. Unterlagen der DB Netz AG:
    - Baubeschreibung (Anlage 2a)
    - Bauwerkskizze SÜ km 81,748 (Anlage 2b)

\*) Zutreffendes auswählen

- (3) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI 2021:
- a. Teil 2 Flächenplanung - Abschnitt 2 Landschaftsplanung  
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan in Verbindung mit Anlagen 7 und 9 HOAI
  - b. Teil 3 Objektplanung - Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke  
§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke in Verbindung mit Anlage 12 HOAI
  - c. Teil 3 Objektplanung - Abschnitt 4 Verkehrsanlagen  
§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen in Verbindung mit Anlage 13 HOAI
  - d. Teil 4 Fachplanung - Abschnitt 1 Tragwerksplanung  
§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung in Verbindung mit Anlage 14 HOAI
  - e. Teil 4 Fachplanung - Abschnitt 2 Technische Ausrüstung  
§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung in Verbindung mit Anlage 15 HOAI
- (4) Die Planung umfasst außerdem folgende Fachplanungs- und Beratungsleistungen gem. Anlage 1 zur HOAI 2021:
- a. Leistungen der Bauakustik (Schallschutz) gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.2.1 Abs. 3
  - b. Leistungen für Geotechnik gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.3.3 Abs. 1
  - c. Leistungen für Ingenieurvermessung gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.4.4 Abs. 1
- (5) Die Planung umfasst:
- für die Objektplanung und Fachplanung:
- a. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)  
für Bahnanlagen nach den Richtlinien der DB Netz AG einschließlich
    - Kostenveranschlagung: für Bahnanlagen nach iTwo-System, für Straßenanlagen gemäß § 3(5)a orientiert an der RE-Ing und ZTV-Ing (RiLi des BAST).
    - sämtliche vergabereife Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind
    - Finanzierungsplan
  - b. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
  - c. Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und der Grundlagen einer Ablösungsberechnung sowie einen voraussichtlich anfallenden Ablösungsbetrag zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel.

\*) Zutreffendes auswählen

## § 4

### Durchführung der Planung

- (1) Der Straßenbulasträger führt die Planung für folgende Bestandteile der Maßnahme durch: entfällt
- (2) Die DB Netz AG führt die Planung für folgende Bestandteile der Maßnahme durch:
  - Planung und Bau von Torsionsbalken, Berührschutz und Erdung SÜ km 81,297
  - Planung und Bau von Teilrückbau und Neubau, Oberbuanpassung, Berührschutz und Erdung SÜ km 81,748
- (3) Die Beteiligten führen die Planung der Maßnahme selbst durch oder lassen sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden.
- (1) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs und des Straßenverkehrs erfolgen soll. Voll- oder Teilsperren sowohl der Bahnstrecke wie auch der Straße sind zu erwarten, jedoch auf ein Minimum zu beschränken.
- (4) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab.
- (5) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung (Textform genügend) des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden.  
Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (6) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im Dateiformat dxf und dwg übergeben.
- (7) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (8) Für die Änderung der Straßenüberführung sind keine Planrechtsverfahren erforderlich.
- (9) Jeder Beteiligte prüft im Rahmen der Mitwirkungspflichten alle vorgelegten Planungsstände. Dafür übergeben die Beteiligten einander folgende Planungsunterlagen
  - Entwurfsplanung in einfacher Ausfertigung in digitaler Form
  - Ausführungsplanung in einfacher Ausfertigung in digitaler Form zur Prüfung.Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer gemeinsam abzustimmenden, angemessenen Frist (in der Regel von 4 Wochen).

\*) Zutreffendes auswählen

## § 5

### Kosten

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 3 bis 5 betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. €33.750 (SÜ km 81,297) sowie € 506.250 (SÜ km 81,748) netto.
- (2) Die Baukosten für die kreuzungsbedingten Maßnahmen betragen nach gegenwärtiger Schätzung vsl. € 135.000 (SÜ km 81,297) sowie € 2.025.000 (SÜ km 81,748) netto.
- (3) Zu den Planungskosten gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 gehören die
  - mit Dritten vereinbarten Vergütungen und deren Leistungen
  - Selbstkosten für Eigenleistungen der Beteiligten für die bereits erbrachten Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5.

Die Prüfung der Planung gemäß § 4 Abs. 10 ist nicht Teil der Planung.

- (4) Für die Abrechnung der Eigenleistungen vereinbaren die Beteiligten folgendes:

- Straßenbaulastträger:  
Stundensatz: vsl. € 65 zzgl. Mehrwertsteuer

- DB Netz AG:

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Unternehmerleistungen und Leistungen anderer Konzernunternehmen werden nach ihrer Anlastung ohne weitere Zuschläge der DB Netz AG weiter verrechnet.

- (5) Wenn absehbar ist, dass die in § 5 Abs. 1 bezifferten Planungskosten überschritten werden, informiert der planende Beteiligte den anderen Kostenbeteiligten.

## § 6

### Kostentragung

- (1) Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Sie werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet, die der Baudurchführende gemäß § 5 Abs. 2 der 1. EKrV (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung) auf Grundlage der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten dem anderen Kreuzungsbeteiligten in Rechnung stellen kann, und sind insoweit damit abgegolten.
- (2) Sofern sich während der Planung der Maßnahme ergibt, dass der Planende für die von ihm geplanten Gewerke nicht die Baudurchführung übernimmt, wird die Verwaltungs-

\*) Zutreffendes auswählen

kostenpauschale im Verhältnis der jeweiligen Leistungsphasen gemäß HOAI aufgeteilt. Dafür wird ein pauschaler Prozentsatz von der Verwaltungskostenpauschale des § 5 Abs. 2 der 1. EKrV vereinbart, der anhand der als Anlage 4 beigefügten Berechnungsmethode ermittelt wird.

- (3) Bis zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme werden die Planungskosten von den Beteiligten in dem Umfang getragen, wie sie die Planung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erbringen.
- (4) Die nicht kreuzungsbedingten Planungskosten werden vom Straßenbaulastträger getragen.
- (5) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er die Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen. Bei beidseitig veranlasster Planungsänderung tragen die Beteiligten diese Kosten hälftig. Diese Kosten werden nicht auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV angerechnet.
- (6) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Erfolgt dies aus beidseitiger Veranlassung, tragen die Beteiligten die Planungskosten hälftig. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach §§ 648, 648a BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung (Textform genügend) gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als drei Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Baurechts.

## **§ 7**

### **Abrechnung**

- (1) Eine Abrechnung der kreuzungsbedingten Planungsleistungen erfolgt im Rahmen dieser Planungsvereinbarung nicht.
- (2) Die nicht kreuzungsbedingten Planungskosten werden von dem planenden Beteiligten dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Abschlagsrechnungen entsprechend dem Planungsfortschritt sind zulässig. Der andere Kreuzungsbeteiligte ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnungen entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Im Falle der wesentlichen Änderung oder des Abbruchs der Planung bzw. Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 6 nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten in Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.

\*) Zutreffendes auswählen

- (4) Den Rechnungen über Planungskosten werden folgende Unterlagen beigelegt:
- Kopien der Unternehmerrechnungen für Dritteleistungen
  - Kopien der Rechnungen anderer Konzernunternehmen der DB AG mit Stundennachweisen, bzw. bei Beauftragung zum Pauschalpreis die Kopie der Vereinbarung
  - Stundennachweise für Eigenleistungen der Beteiligten
  - Kopien der Verträge sofern von einem der Beteiligten verlangt
- (5) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart.
- (6) Rechnungsanschriften:

DB Netz AG:

DB Netz AG  
Region Mitte  
c/o DB AG - SSC Buchhaltung Deutschland  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1  
10115 Berlin

Straßenbaulastträger:

Ortsgemeinde Jünkerath  
Rathausplatz 1  
54587 Jünkerath

## § 8

### Sonstiges

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG:                      Korridor Koblenz-Trier (I.NI-MI-R-T)  
    Dr. Elisabeth Benecke  
    Hahnstraße 49  
    60528 Frankfurt (M)

    Tel.: 015232118702

Straßenbaulastträger:

Ortsgemeinde Jünkerath  
Rathausplatz 1  
54587 Jünkerath  
Ortsbürgermeister Norbert Bischof  
Telefon: 06591 13 1143  
Email: ortsbuergermeister.juenkerath@gerolstein.de

\*) Zutreffendes auswählen

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Ort, Datum

DB Netz AG

Ort, Datum

Straßenbaulastträger

i. V.

.....  
(Ulrike Ludewig)

i. V.

.....  
(Rouzbeh Oveisi-Shad)

.....  
(Name)

.....  
(Name)

(Dienstsiegel)

**[ Die Namen der Unterzeichner sind unter den Unterschriften in Druckschrift zu wiederholen! ]**

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 - Unterlagen des Straßenbaulastträgers
- Anlage 2 - Unterlagen der DB Netz AG
- Anlage 4 - Berechnungsmethode zur Teilung der Verwaltungskostenpauschale







# Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

## - Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften eine Sonder-Bündelausschreibung Erdgas an für die **Abnahmestellen, die bis Ende 2023 vertragsfrei** werden. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Erdgaslieferung mehr erforderlich.

### 1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1.1.2024, 6.00 Uhr bis zum 1.1.2026, 6.00 Uhr (feste Vertragslaufzeit).
- Zur **operativen Durchführung** beauftragen die Teilnehmer unmittelbar die **Kommunalberatung** Rheinland-Pfalz GmbH (KB); der zu erbringende Leistungsumfang ist im Auftrag beschrieben (Anlage 1).
- **Beauftragung und Bevollmächtigung** der KB mit entsprechendem **Ratsbeschluss** und unter Verwendung der vorgegebenen **Formulare**. Die Frist hierfür ist der **16. Juni 2023**.
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt 250,00 Euro für bis zu 4 Abnahmestellen; für die 5. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von 15,00 Euro hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Das Beschaffungsmodell erfolgt – wie bisher – in Form einer **strukturierten Beschaffung**; dieses wurde nach den **Erfahrungen aus 2022 angepasst** (z. B. Mehr-/Minder mengenregelung; Risikostreuung bzgl. Preisbildung). Für 2024 bildet der Lieferpreis sich Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung (Mittelwert von rund 45 Handelstagen) seit der Angebotsabgabe. Für 2025 gilt das analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahreszeitraums herangezogen wird (Oktober 2023 bis September 2024). Dies dient der Risikostreuung. Die Mehr-/Minder mengenregelung liegt nun bei 95 % - 105 %.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden im Vorgriff zur Beauftragung bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on (von der KB beauftragter Dienstleister) neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (Teilnehmer an der 5. BA). Diese Unterlagen müssen **spätestens bis Anfang Juli 2023** finalisiert sein.
- Die Ausschreibung umfasst wie auch **Bioerdgas**.
- Zur **Zuschlagserteilung** ist die **KB bevollmächtigt**, die dazu ein **Vergabegremium** bildet.
- Soweit eine **Kündigung des laufenden Vertrags** zum 31.12.2023 erforderlich sein sollte, ist das Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).

## 2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Verbrauchsmengen durch die von jedem einzelnen Teilnehmer damit beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, die sich wiederum dem aus allen vorherigen Bündelausschreibungen bekannten Dienstleister switch.on bedient.
- **Beschaffungsmodell:** Das Grundprinzip der strukturierten Beschaffung wird beibehalten. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Lieferpreis sich erst nach der Erteilung des Zuschlags anhand der Börsenpreise bildet, die an vorab definierten Terminen ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bei den Anbietern akzeptiert. Geändert wurde gegenüber 2022 im Wesentlichen die diese vorab definierten Termine sowie die Mehr- und Mindermengenregelung. Siehe weiter unten.
- **Bioerdgas:** Wie bisher besteht das Angebot, Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas auszuschreiben. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung von Bioerdgas erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 4**.
- **Mehr- und Mindermengenregelung:** Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Die Mehr- und Mindermengenregelung regeln, für welche Korridor um die Prognose herum der angebotene Preis gilt. Bei Über- oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Gaslieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Gasmengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschüssige Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.  
In Zeiten volatiler Energiemärkte bergen weite Korridore ein höheres wirtschaftliches Risiko und waren 2022 ein maßgeblicher Grund für fehlende Angebote. Daher wird in der vorliegenden Ausschreibung dieser Korridor eng gefasst und liegt zwischen 95% bzw. 105% der Verbrauchsprognose.  
Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.
- Der **Angebotspreis** ist der reine Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit kann (wird) sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten je nach Verteilnetzbetreiber regional unterscheiden.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist

für alle Teilnehmer verbindlich.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft ein **Vergabegremium** aus Vertretern der KB, des GStB sowie aus der Mitgliedschaft (noch einzurichten).

- **Zuschlagskriterien:** Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis, d.h. der reine Energielieferpreis (ohne Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben).
- **Lieferpreis:** Der Lieferpreis für 2024 und 2025 steht jeweils Anfang Dezember des Vorjahres fest. Er ist – wichtig – **nicht identisch mit dem Angebotspreis!** Denn zur Ermittlung des Lieferpreises wird der Angebotspreis an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Bisher geschah dies auf Basis der Börsenpreise an zwei Terminen im Oktober und November, künftig für das Lieferjahr 2024 an rund 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023) und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraums (Oktober 2023 bis September 2024). Dadurch wird das Risiko, ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“ deutlich verringert (Risikostreuung). Dieses Verfahren betrifft nur den Arbeitspreis, nicht den Grundpreis. Hinzu kommen dann noch – wie oben geschildert – die Netznutzungsentgelte, Steuern und Umlagen.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Liefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Erdgasliefervertrages. Der **Liefervertrag** muss **nicht mehr unterzeichnet** werden.

### 3. **Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB**

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung und damit Abschluss des jeweiligen Erdgasliefervertrages.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der von ihr beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der Lieferverträge.

**Nicht zu den Aufgaben** gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

#### **4. Teilnahme an der Bündelausschreibung; Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer**

Die Aufgaben bzw. Pflichten der Teilnehmer an der gebündelten Ausschreibung bestehen im Wesentlichen darin:

1. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu **beauftragen** und ihr alle dazu erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen,
2. das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen,
3. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen **Unterlagen, Informationen und Daten** fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose gemäß dem Merkblatt zur Datenerfassung (**Anlage 3**; dazu gehört auch die Mitteilung über jegliche Änderungen während des Lieferzeitraums) sowie
4. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle zu beliefernden Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind. Für eine evtl. erforderliche **Kündigung** ist jeder Teilnehmer **selbst verantwortlich**.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Abnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

## Zu 1. Beauftragung

**Frist** für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

**16. Juni 2023**

Für die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich anhand der vorgegebenen Formblätter.

Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool

<https://www.umfrageonline.com/c/wjhk4fer>

## Zu 2. Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 4 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 5. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **250,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AöR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **15,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle

## Zu 3. Datenerfassung

Die Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob bereits der Teilnehmer an der im Jahr 2022 durchgeführten 3. Bündelausschreibung Erdgas teilgenommen hat oder nicht.

### Für alle Teilnehmer gilt:

Anders als bisher kann die Datenerfassung bzw. der Abgleich der Daten über die Abnahmestellen und prognostizierten Verbräuche bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung im Rat bzw. zur Auftragserteilung erfolgen. Damit kann Zeit gewonnen werden, erfordert aber zugleich, dass die insoweit vorläufigen Angaben nach der Beschlussfassung bzw. Auftragserteilung nochmals bestätigt oder ggf. angepasst werden müssen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei den einzelnen Teilnehmern, d. h. diese sind dafür letztverantwortlich, dass alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen korrekt und verbindlich in der Liste der Abnahmestellen, die der zur Erstellung der Vergabeunterlagen dient, erfasst werden und der Kommunalberatung übermittelt werden.

Im Zuge des Datenabgleichs wird dann auch nochmal abgefragt, für welche Abnahmestellen Normalgas oder Bioerdgas beschafft werden soll.

Sollte im Einzelfall die Laufzeit einzelner Verträge noch bis Ende 2024 laufen, können auch solche Abnahmestellen im Ausnahmefall mit in diese Ausschreibung aufgenommen werden. Dazu ist in der Kontrollliste als Lieferbeginn der 01.01.2025 einzutragen.

**Alle Teilnehmer haben die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich freizugeben; Frist hierfür ist der 10. Juli 2023.**

**Wichtig:** Sollten Sie in dem Zeitraum bis zum 10. Juni bzw. bei späterer Auftragserteilung bis zum 20. Juni keine Kontrollliste erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Teilnehmerverwaltung (Kontakt Daten ganz am Ende).

#### Besonderheiten für Altteilnehmer:

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas erhalten nach der Auftragserteilung per E-Mail eine Aufstellung der bereits registrierten Abnahmestellen, für die im Sommer 2022 kein Angebot eingegangen war (1. Kontrollliste). Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Liste zu überprüfen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, auch in Bezug auf ggf. neu hinzugekommene bzw. weggefallene Abnahmestellen.

#### Besonderheiten für Neuteilnehmer:

Während die Datenerfassung für die Teilnehmer an der 3. Bündelausschreibung im Wesentlichen auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungsdaten erfolgen kann, müssen die Daten aller Neuteilnehmer erstmals neu erfasst werden; siehe hierzu ausführlich das Merkblatt **Anlage 3**). Auch die Neuteilnehmer erhalten nach der Datenerfassung eine Kontrollliste, die wie oben beschrieben abschließend und verbindlich freizugeben ist.

### **Zu 4. Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge**

In diese Ausschreibung können ausschließlich **vertragsfreie** Abnahmestellen aufgenommen werden.

**Nicht zu den Aufgaben** gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (so weit diese erforderlich sein sollte). Jeder Teilnehmer an dieser gebündelten Ausschreibung hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die von ihm in die Ausschreibung eingebrachten Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind und die dafür **ggf. notwendigen Kündigungen selbst fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

## 5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren als offenes Verfahren durchgeführt (daher kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb). Die Datenerfassung kann (und soll) bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung über die Beauftragung erfolgen.

April 2023	Information der Kommunen und Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Beauftragung der Kommunalberatung erforderlich sind.
bis spät. 16. Juni	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung.
bis spät. Ende Juni	Datenerfassung: Erstellung und Abgleich der Liste der Abnahmestellen; Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen Bioerdgas beschafft werden soll.
bis spät. 10. Juli 2023	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
21. Juli 2023	Spät. Termin für eine Entscheidung über einen Stopp des Ausschreibungsverfahrens aufgrund schädlicher Entwicklungen auf den Energiemärkten.
24. Juli 2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
24. August 2023 11.00 Uhr	Angebotsfrist gemäß § 15 VgV (offenes Verfahren) Öffnung der Angebote
bis 8. Sept. 2023	Auswertung der Angebote und Erstellung des Ergebnisberichts
15. Sept. 2023	Entscheidung über den zu erteilenden Zuschlag
bis 18. Sept. 2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
29. Sept. 2023	Erteilung des Zuschlags
2. Okt. 2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
30. Okt. 2023	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gemäß § 39VgV
Okt./ Nov. 2023	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2024
1. Jan 2024, 6.00 h	Lieferbeginn
Okt. 2023 bis Spt. 2024	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2025
1. Jan. 2026, 6.00 h	Ende der Vertragslaufzeit

## 6. Kontaktdaten

**Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung**

[Energiebeschaffung@kb-rlp.de](mailto:Energiebeschaffung@kb-rlp.de)

### Direkte Ansprechpartner

**In allen Grundsatzfragen:**

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127      0172 8466979      [traetz@gstbrp.de](mailto:traetz@gstbrp.de)

**Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen**

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185      E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

**In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen**

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84      [daten@switch-on.de](mailto:daten@switch-on.de)

**Vergaberecht, Vergabeverfahren**

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185      [slayher@gstbrp.de](mailto:slayher@gstbrp.de)

# Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

## - Merkblatt Bioerdgas -

### 1. Allgemeines und Grundsätze

- Aufgrund besonderer Anforderungen, z.B. aus dem Gebäudeenergiegesetz, besteht im Einzelfall Bedarf und Nachfrage nach Erdgas, dem eine Mindestanteil an Gas aus biogener Quelle beigemischt ist (sog. Biogas aus Biogasanlagen, in der Regel Methan). Dieses Gasgemisch wird als Bioerdgas bezeichnet.
- Daher wird auch in dieser Ausschreibung wieder ein **Bioerdgas-Los** gebildet. Es beinhaltet die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas**.
- Sollte im Einzelfall Bedarf nach der Lieferung von Erdgas mit einem höheren Mindestanteil an Biogas bestehen, bitten wir das zeitnah an unseren Dienstleister [switch.on](mailto:daten@switch-on.de) mitzuteilen über [daten@switch-on.de](mailto:daten@switch-on.de). Hier ist dann je nach Nachfrage zu entscheiden, wie aus diesem Bedarf Lose gebildet werden können.

### 2. Besondere Anforderungen an den Biogas-Anteil und an die Zertifizierung

- Als **Biogas** wird definiert jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) gewonnen wird.
- Solches Biogas ("Biomethan") oder sonstige gasförmige Biomasse kann nach einer entsprechenden Aufbereitung **in das Erdgasnetz eingespeist** werden. Das danach aus einem Gasnetz entnommene Gas **gilt dann als Bioerdgas** (oft auch als Biomethan bezeichnet), wenn und soweit der geforderte Mindestanteil bezogen auf die Gesamtmenge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen.
- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728).

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Biogas zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Biogas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Lieferant von Bioerdgas hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Biogas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

### 3. Mehrkosten

- Wie jedes Erdgas unterliegt der Marktpreis auch von Bioerdgas grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage).
- Bisher (d.h. bis 2021) war Biogas bereits in der Herstellung bzw. wegen der erforderlichen Zertifizierung in aller Regel deutlich teurer als fossiles Erdgas z.B. aus Russland. Diese Preisrelation hat sich bekanntlich verändert. Allerdings haben sich auch die Herstellungskosten für Biogas wegen auch gestiegener Substratpreise z.T. deutlich erhöht.
- Aktuell (Ende April 2023) verlangt der Markt bei Privathaushalten Aufschläge für Biogas in Höhe von etwa 0,5 bis 1 ct/kWh (z.B. Check24.de). Aber auch diese Aufschläge sind volatil geworden, so dass eine Abschätzung bzw. Prognose der tatsächlichen Lieferkosten aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation faktisch nicht möglich ist.